



AMTSBLATT

Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover

JAHRGANG 2012

HANNOVER, 14. JUNI 2012

NR. 22

INHALT

SEITE

A) SATZUNGEN, VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER REGION HANNOVER UND DER LANDESHAUPTSTADT HANNOVER

Region Hannover

Bekanntmachung 264

Landeshauptstadt Hannover

Satzung zur Änderung der Sondernutzungssatzung für die Landeshauptstadt Hannover 264

B) SATZUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE UND GEMEINDEN

1. Stadt NEUSTADT AM RÜBENBERGE

Haushaltssatzung der Stadt Neustadt a. Rbge. für das Haushaltsjahr 2012 266

2. Stadt SEELZE

Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB 266
16. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 43A für den Stadtteil Seelze

C) SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Zweckverband vhs Hannover Land

Haushaltssatzung des Zweckverbandes vhs Hannover Land für das Haushaltsjahr 2012 267

**A) SATZUNGEN, VERORDNUNGEN UND
BEKANNTMACHUNGEN
DER REGION HANNOVER UND DER
LANDESHAUPTSTADT HANNOVER**

Region Hannover

Bekanntmachung

Verordnung über die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Ihme, des Bredenbecker Baches, des Wennigser Mühlbaches und des Hirtenbaches in der Region Hannover die Landeshauptstadt Hannover, die Städte Hemmingen und Ronnenberg sowie die Gemeinde Wennigsen betreffend

Der Verordnungsentwurf mit den Karten, aus denen sich die Lage des Überschwemmungsgebietes ergibt, hat zur Einsicht für jedermann ausgelegen.

Nach § 115 Nds. Wassergesetz vom 19.02.2010 i.V.m. § 76 des Gesetzes zur Neuregelung des Wasserrechts (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31.07.2009 sowie § 73 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) vom 25.05.1976 jeweils in der z.Zt. gültigen Fassung sind die rechtzeitig erhobenen Einwendungen gegen den Verordnungsentwurf und die Stellungnahmen der Behörden zu dem Verordnungsentwurf mit den Beteiligten zu erörtern.

Die Erörterung findet statt am:

**Donnerstag, den 12.Juli 2012 um 16.00 Uhr im Bürger-
saal des Rathauses der Gemeinde Wennigsen, Hauptstr.
1-2, 30974 Wennigsen.**

Auf Folgendes wird hingewiesen: Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich (§ 73 Abs. 6 i.V.m. § 68 Abs. 1 VwVfG). Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Eine Pflicht zur Teilnahme besteht nicht (§ 73 Abs. 5 Nr. 3 VwVfG). Ein Beteiligter kann sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Die Vollmacht ermächtigt zu allen das Festsetzungsverfahren betreffenden Verfahrenshandlungen, sofern sich aus dem Inhalt nicht etwas anderes ergibt. Der Bevollmächtigte hat auf Verlangen seine Vollmacht schriftlich nachzuweisen (§ 14 Abs. 1 VwVfG).

Hannover, den 04.06.2012

REGION HANNOVER
Der Regionspräsident
Im Auftrag
Göhsing

Landeshauptstadt Hannover

**Satzung zur Änderung der Sondernutzungssatzung
für die Landeshauptstadt Hannover**

Aufgrund des § 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 17.11.2011 (Nds. GVBl. S. 422), hat der Rat der Landeshauptstadt Hannover in seiner Sitzung am 24.05.2012 folgende Satzung zur Änderung der Sondernutzungssatzung für die Landeshauptstadt Hannover beschlossen:

Artikel 1

1. § 3 Absatz 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:
„Zu den festgesetzten Märkten (Wochen-, Weihnachts- und Sondermärkten) sowie zu großen Veranstaltungen, welche durch mehr als 1000 Besucher gekennzeichnet sind, haben Straßenhandelsstellen und Veranstaltungen einen Mindestabstand von 250 m Luftlinie zu wahren.“
2. § 7 wird wie folgt geändert:
a) In Absatz 4 werden die Sätze 3 und 4 gestrichen.
b) Absatz 9 erhält folgende Fassung:
„Das Aufstellen und der Betrieb von „Heizpilzen“ auf öffentlichen Flächen wird untersagt“.
3. § 10 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„Das Abstellen von Anhängern und Fahrrädern jeglicher Art zum Zwecke der Werbung (Werbeanhänger/ Werbefahrräder), ist nicht gestattet.“
4. Anlage I wird wie folgt geändert:
In Ziffer 8. wird die Zahl 4 durch die Zahl 3 ersetzt.
5. Anlage III der Sondernutzungssatzung für die Landeshauptstadt Hannover wird durch die beigefügte neue Anlage III ersetzt.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Hannover, den 24. Mai 2012

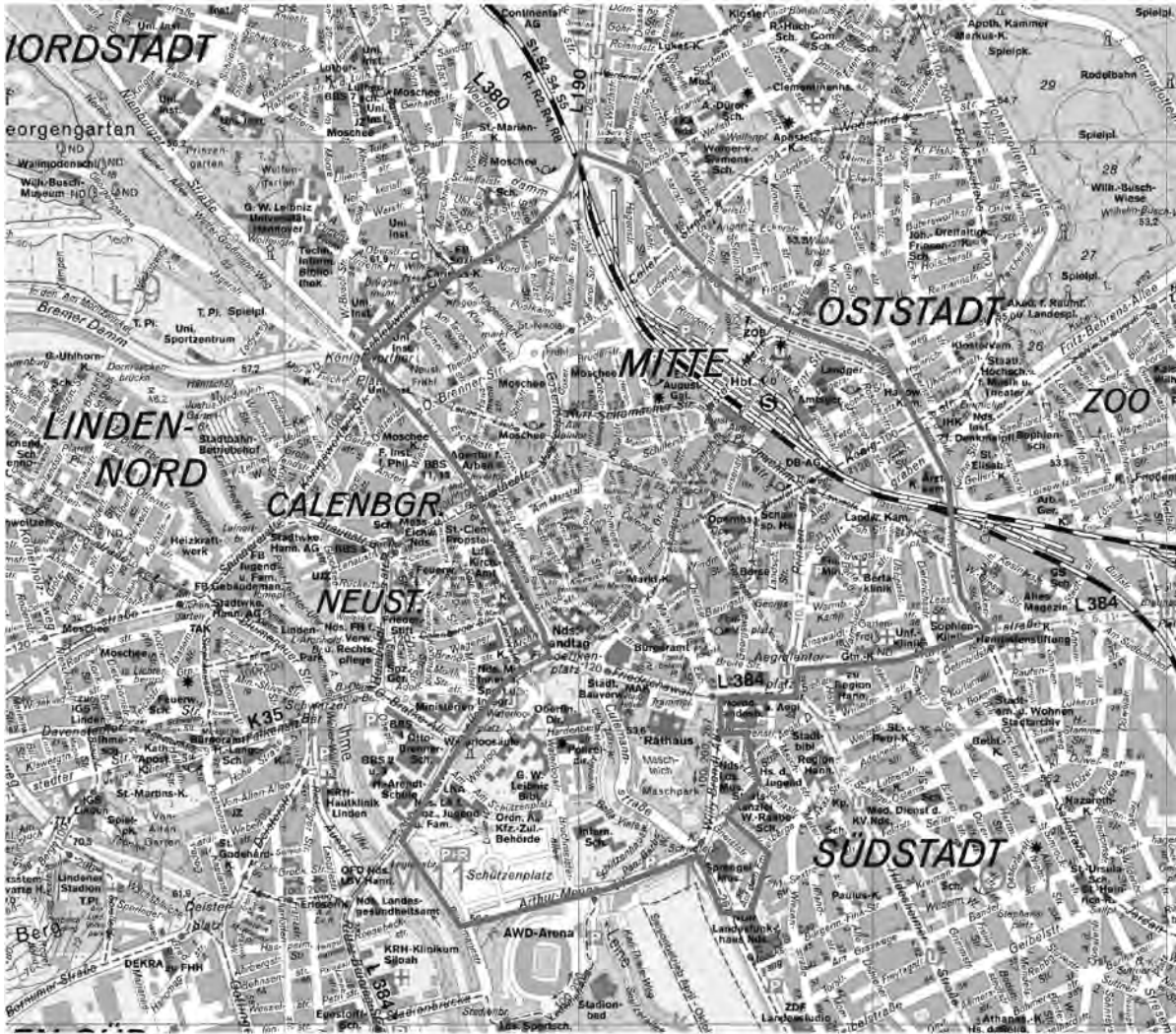
Stephan Weil
Oberbürgermeister

Die vorstehende Satzung wird hiermit verkündet.

Hannover, den 24. Mai 2012

Stephan Weil
Oberbürgermeister

Anlage III zur Sondernutzungssatzung



Innenstadt

Die Innenstadt wird begrenzt durch folgende Straßen und Straßenteile einschließlich der benannten Straßen und Straßenteile (nicht gewidmete Flächen – Andreas-Hermes-Platz, Dreieckswiese am Opernhaus, Friederikenplatz, Schützenplatz, Waterloo-Platz unterliegen nicht den Regelungen der Sondernutzungs- bzw. Sondernutzungsgebührensatzung):

Schloßwender Straße, Arndtstraße, Hamburger Allee, Berliner Allee, Marienstraße zwischen Berliner Allee und Aegidientorplatz, Aegidientorplatz/Friedrichswall bis zur Willy-Brandt-Allee, Willy-Brandt-Allee bis Bleichenstraße, Bleichenstraße bis Heinrich-Kümmel-Straße, Heinrich-Kümmel-Straße, Langensalzastraße bis Planckstraße, Planckstraße bis Haarstraße, Haarstraße, Auf dem Emmerberge zwischen Haarstraße und Rudolf-von-Bennigsen-Ufer, Rudolf-von-Bennigsen-Ufer bis Kurt-Schwitters-Platz, Arthur-Menge-Ufer, Beuermannstraße zwischen Arthur-Menge-Ufer und Lavesallee, Lavesallee zwischen Beuermannstraße und Leibnizufer, Leibnizufer, Brühlstraße.

B) SATZUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE UND GEMEINDEN

1. Stadt NEUSTADT AM RÜBENBERGE

Bekanntmachung

Die nachstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Die nach den §§ 120 Abs. 2, 119 Abs. 4 und 122 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch die Region Hannover - Der Regionspräsident - am 29.05.2012 unter dem Aktenzeichen 151421/1(11) erteilt worden.
Der Haushaltsplan 2012 liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG an sieben Tagen, beginnend mit dem Tage nach dieser Bekanntmachung, während der Dienststunden im Fachdienst Finanzwesen der Stadt Neustadt a. Rbge., Nienburger Str. 31, 31535 Neustadt a. Rbge., zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Neustadt a. Rbge., 05.06.2012

NEUSTADT AM RÜBENBERGE
Der Bürgermeister
Uwe Sternbeck

Haushaltssatzung der Stadt Neustadt a. Rbge. für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. in seiner Sitzung am 01.03.2012 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

1. im **Ergebnishaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 68.805.900,00 €
 - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 74.579.900,00 €
 - 1.3 der außerordentlichen Erträge 190.700,00 €
 - 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen 0,00 €
2. im **Finanzhaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 65.993.500,00 €
 - 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 70.033.400,00 €
 - 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit 3.307.800,00 €
 - 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit 7.210.600,00 €
 - 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit 6.472.900,00 €
 - 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit 5.012.700,00 €

festgesetzt

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes 75.774.200,00 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes 82.256.700,00 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 3.902.800,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2012 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 12.000.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2012 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 420 v. H.
 - 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) 420 v. H.
2. Gewerbesteuer 420 v. H.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen, Auszahlungen für Investitionen und Verpflichtungsermächtigungen sind als unerheblich im Sinne der §§ 112 Abs. 1 bzw. § 119 Abs. 5 NKomVG anzusehen, wenn sie im Haushaltsjahr 8.000 EUR je Konto nicht übersteigen

Neustadt a. Rbge., den 01.03.2012

STADT NEUSTADT A. RBGE.
Uwe Sternbeck
Bürgermeister

L. S.

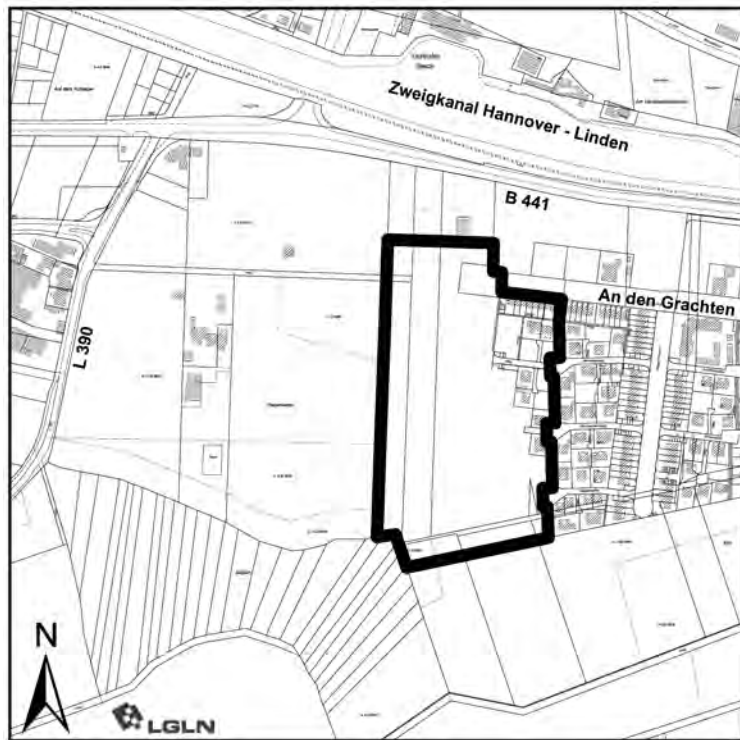
2. Stadt SEELZE

Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB

16. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 43A für den Stadtteil Seelze

Der Rat der Stadt Seelze hat in seiner Sitzung am 24.05.2012 die 16. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 43A für den Stadtteil Seelze gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung und die dazugehörige Begründung nach § 9 Abs. 8 BauGB als solche beschlossen.

Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ist der nachfolgenden Skizze zu entnehmen.



Mit dieser Bekanntmachung tritt die 16. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 43A für den Stadtteil Seelze in Kraft. Die 16. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 43A für den Stadtteil Seelze einschließlich ihrer Begründung kann in der Abteilung für Stadt-, Grünplanung und Umweltschutz der Stadt Seelze, Rathausplatz 1, Zi. 230 während der Dienststunden und zwar montags, dienstags, donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.30 Uhr bis 15.00 Uhr, mittwochs von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.30 Uhr bis 17.30 Uhr und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr von jedermann eingesehen werden. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung von Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Seelze unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Das gleiche gilt für einen nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mangel des Abwägungsvorgangs. Da dieser Bebauungsplan im beschleunigten Ver-

fahren nach § 13a BauGB aufgestellt worden ist, gilt § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Seelze, 30.05.2012

Stadt Seelze
Der Bürgermeister

C) SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Zweckverband vhs Hannover Land

Haushaltssatzung des Zweckverbandes vhs Hannover Land für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund der §§ 2 Abs. 3 und 18 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) in Verbindung mit § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, hat die Verbandsversammlung in der Sitzung am 20.03.2012 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 beschlossen:

Herausgeber, Druck und Verlag

Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover**Telefon: (0511) 61 62 24 18, Fax: (0511) 61 62 26 64****E-Mail: Amtsblatt@region-hannover.de****E-Mail (intern): Info_Amtsblatt****Internet: www.hannover.de**

Gebühren für die Zeile (Schrift-/Leerzeile) 0,90 €

Gebühren für 1/2 Seite 61,00 €

Gebühren für 1 Seite 123,00 €

Bezugspreis (zuzüglich Versandkosten) 0,30 €

Erscheint nach Bedarf – in der Regel alle 7 Tage donnerstags –

Redaktionsschluss: jeweils mittwochs der Vorwoche um 14.00 Uhr

PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, H 20151

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

1. im **Ergebnishaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 7.402.500 Euro
 - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 7.402.500 Euro
 - 1.3 der außerordentlichen Erträge auf 0 Euro
 - 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf 0 Euro
2. im **Finanzhaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 6.973.400 Euro
 - 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 7.135.000 Euro
 - 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit 55.000 Euro
 - 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit 109.600 Euro
 - 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit 0 Euro
 - 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit 0 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich:

Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes 7.028.400 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes 7.244.600 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2012 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.160.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Umlage, die zur Deckung des Finanzbedarfs gemäß § 17 der Verbandsordnung des „Zweckverbandes vhs Hannover Land“ erhoben wird, beträgt:

für die Stadt Burgwedel	83.608 Euro
für die Stadt Garbsen	252.447 Euro
für die Stadt Neustadt a. Rbge.	184.246 Euro
für die Stadt Wunstorf	167.670 Euro
für die Gemeinde Wedemark	118.966 Euro

Neustadt a. Rbge., 20.03.2012

ZWECKVERBAND VHS HANNOVER LAND

In Vertretung

Ute Kummerow-Funke

Stellv. Verbandsgeschäftsführerin

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKG vom 15.06.2012 bis 25.06.2012 zur Einsichtnahme während der Dienststunden in der Hauptgeschäftsstelle der vhs Hannover Land, Suttorfer Str. 8, 31535 Neustadt a. Rbge., Zimmer 12, öffentlich aus.

Neustadt a. Rbge., 31.05.2012

ZWECKVERBAND VHS HANNOVER LAND

In Vertretung

Kummerow-Funke

Stellv. Verbandsgeschäftsführerin